

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Britta Katharina Dassler, Stephan Thomae, Renata Alt, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 19/17178 –**

Sexueller Missbrauch im Sport – Schutz von Kindern und Jugendlichen

Vorbemerkung der Fragesteller

In Deutschland zählen Sportvereine zu den wichtigsten Orten für Freizeitaktivitäten von Kindern und Jugendlichen. Die in den Sportvereinen tätigen Ehrenamtlichen bilden mit ihrer Arbeit eine der Grundfesten unserer Gesellschaft. Ohne ihren Einsatz wäre die sportliche Aktivität vieler Kinder und Jugendlicher oft nicht möglich. Vereinssport hat ein hohes Potenzial zur Förderung der persönlichen Entwicklung. Kinder- und Jugendsport ist geprägt von einem engen Vertrauensverhältnis zwischen Mädchen, Jungen und erwachsenen Betreuern. Beim Sport kann durch Hilfestellungen bei sportlichen Übungen, durch gemeinsame Fahrten mit Übernachtung oder durch Freizeitaktivitäten auch besondere Nähe entstehen. Diese Nähe und die dadurch entstehenden Bindungen können jedoch ausgenutzt werden und bergen dann das Risiko sexualisierter Gewalt. Hieraus ergibt sich eine Verantwortung für all diejenigen, die viel und eng mit Kindern und Jugendlichen zusammenarbeiten.

Vor allem in letzter Zeit berichtet die Presse vermehrt von sexuellen Übergriffen auf Kinder und Jugendliche in Sportvereinen. Täter sind Trainer, Betreuer, andere Funktionsträger und teilweise auch Gleichaltrige im Verein, die ihre Machtposition gegenüber den minderjährigen Sportlern ausnutzen (<https://www.tagesspiegel.de/sport/sexueller-missbrauch-sportvereine-bieten-viele-gelegenheiten-fuer-taeter/25256216.html>; <https://www.spiegel.de/sport/sonst/judotrainer-in-berlin-steht-unter-verdacht-des-kindesmissbrauchs-a-1298014.html>; <https://www.abendblatt.de/vermisches/article227627955/In-Berliner-Sportklubs-Kindesmissbrauch-in-ueber-136-Faellen.html>).

Im Rahmen der Beratungen des Sportausschusses des Deutschen Bundestages zu „Bundesmitteln der unmittelbaren oder mittelbaren Förderung des Sports in den Haushaltsjahren 2018–2020“, Ausschussdrucksache 19(5)129, und dem Haushaltsplanentwurf der Bundesregierung für das Jahr 2020, hier Einzelplan 06 Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat (BMI), Kapitel 06 01, Titelgruppe 02, Titel 684 21, „Maßnahmen zur Wahrung der Integrität des Sports und zur Prävention sexualisierter Gewalt“, wurden seitens des BMI Mehrbedarfe beschrieben, die insbesondere den Themenkomplex „Sexualisierte Gewalt“ betreffen, weil befasste Kommissionen sich derzeit verstärkt mit dem Sport auseinandersetzen. Die durch die Kommissionsarbeiten ausgelösten öffentlichen Diskurse müssen nach Ansicht der

Fragesteller durch begleitende Maßnahmen im Sport aufgegriffen, eingeordnet und vertieft werden, um Verständnis zu fördern und dieser Form von Gewalt im Sport besser zu begegnen.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Die Ausübung von staatlichen Befugnissen und die Erfüllung staatlicher Aufgaben ist nach der Kompetenzverteilung des Grundgesetzes grundsätzlich Sache der Länder (Artikel 30 des Grundgesetzes – GG). Daher sind die staatlichen Aufgaben zur Gewährleistung des Sports für Kinder, Jugendliche und Erwachsene in den rund 90.000 Vereinen in Deutschland ebenfalls grundsätzlich Länderangelegenheit. Insofern erstrecken sich die Einflussmöglichkeiten des Bundes im Rahmen seiner Förderkompetenzen zunächst auf die Bereiche des Spitzensports, wengleich sich Bund und Länder im Rahmen der Sportministerkonferenz, der Sportreferentenkonferenz (SRK) und diesen nachgeordneten Arbeitsgruppen über zahlreiche Themenfelder austauschen (vgl. die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage „Sport im ländlichen Raum“, Bundestagsdrucksache 19/13737).

1. Welche Maßnahmen unternimmt die Bundesregierung allein und in Zusammenarbeit mit den Bundesländern, um Kinder und Jugendliche in Sportvereinen vor sexuellem Missbrauch zu schützen?

Dem Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt kommt nach Auffassung der Bundesregierung eine herausragende Bedeutung zu. Dies gilt auch für den gesamten Bereich des Breiten- und Spitzensports.

Die Bundesregierung fördert daher seit vielen Jahren die Organisationen des Sports, um die Eigenverantwortung der Sportverbände und Sportvereine zu stärken und die Entwicklung geeigneter Schutzkonzepte zur Prävention von sexuellem Missbrauch zu unterstützen.

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) fördert seit Jahrzehnten die Deutsche Sportjugend (dsj) im Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB) aus Mitteln des Kinder- und Jugendplan des Bundes. Der Unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM) unterstützt mit der Initiative „Kein Raum für Missbrauch“ auch Sportvereine bei der Entwicklung von Konzepten für Schutz und Hilfe bei sexueller Gewalt (<https://www.kein-raum-fuer-missbrauch.de/schutzkonzepte/sport-und-freizeit>). Ferner hat die Bundesregierung im Rahmen der Evaluation des Bundeskinderschutzgesetzes (BKisSchG), das am 1. Januar 2012 in Kraft getreten ist, auch die Regelung des § 72a des Achten Buches Sozialgesetzbuch (Kinder- und Jugendhilfe – SGB VIII) evaluiert. Die Ergebnisse wurden in dem Bericht der Bundesregierung zur Evaluation des Bundeskinderschutzgesetzes niedergelegt. Der Bericht ist online unter <https://www.bmfsfj.de/blob/93348/a41675e1f53ec6f743359b6b75fec3e2/bericht-der-bundesregierung-evaluation-des-bundeskinderschutzgesetzes-data.pdf>) abrufbar.

Gegenstand der Evaluation waren im Zusammenhang mit der Vorlage von Führungszeugnissen auch ehrenamtliche Tätigkeiten im Sport, soweit es sich dabei um Tätigkeiten in der Kinder- und Jugendhilfe handelte.

Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) hat von den vom ihm geförderten Spitzensportverbänden und -organisationen eine Eigenklärung über das Vorhandensein eines Präventionskonzeptes zum Schutz vor sexualisierter Gewalt im Sport, die Erstellung von Verhaltensregeln, Interventionsplänen sowie die Einführung von Regelungen zur Sanktionierung nach Vorfällen sexualisierter Gewalt gefordert („Eigenklärung zur Prävention und

Bekämpfung sexualisierter Gewalt im Sport“). Das BMI tauscht sich darüber hinaus im Rahmen der Arbeitsgruppe Integrität der SRK fortlaufend mit den Ländern zur Prävention sexualisierter Gewalt aus.

2. Welche Maßnahmen unternimmt die Bundesregierung allein und in Zusammenarbeit mit den Bundesländern, um Trainer zu sensibilisieren und präventiv zu schulen?

Im Rahmen der Spitzensportförderung des BMI durch die Zuwendungsempfänger abgegebenen „Eigenerklärung zur Prävention und Bekämpfung sexualisierter Gewalt im Sport“ sind die Sportverbände und -organisationen verpflichtet, bis zum 31. Dezember 2020 ein Fort- und Weiterbildungskonzept zur Schulung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ihrer Organisation zum Thema sexualisierte Gewalt zu erstellen.

3. Welche Mittel wendet die Bundesregierung zum Schutz der Kinder und Jugendlichen vor sexuellem Missbrauch im Sport auf?

Welche Mittel wenden nach Kenntnis der Bundesregierung die Länder hierfür auf?

Das BMFSFJ fördert seit Jahrzehnten die dsj aus Mitteln des Kinder- und Jugendplan des Bundes. Im Jahr 2019 hat die dsj im Rahmen der verbandlichen Infrastrukturförderung Mittel in Höhe von insgesamt 5.150.000 Euro erhalten. Ziel ist es u. a., die Eigenverantwortung der Sportverbände und Sportvereine zu stärken und die Entwicklung geeigneter Schutzkonzepte zur Prävention von sexuellem Missbrauch zu unterstützen.

Der Bundesregierung liegen keine Informationen über die Höhe der Aufwendungen durch die Länder in diesem Bereich vor.

4. Liegen der Bundesregierung wissenschaftliche Studien zum Schutz von Kindern und Jugendlichen im Sport vor?

Aktuell finanziert das Bundesinstitut für Sportwissenschaft das Forschungsvorhaben „Trainer*innen als zentrale Akteur*innen in der Prävention sexualisierter Gewalt: Umgang mit Nähe und Distanz im Verbundsystem Nachwuchsleistungssport (TraiNah)“ (Laufzeit: 1. April 2019 bis 31. März 2021). Dieses Projekt wird durchgeführt von der Deutschen Sporthochschule Köln im Verbund mit dem Universitätsklinikum Ulm. Kooperationspartner sind der Deutsche Basketballbund, die Deutsche Reiterliche Vereinigung, der Deutsche Schwimmverband sowie der Deutsche Turner-Bund. Die Trainerakademie des DOSB, der Berufsverband der Trainerinnen und Trainer im Deutschen Sport (BVTDS) sowie die dsj unterstützen diese Vorhaben, dessen Ergebnisse publiziert und in die Verbandspraxis überführt werden sollen.

Das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) hat im Rahmen der Förderlinie „Forschung zu sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche in pädagogischen Kontexten“ das Forschungsvorhaben „Schutz von Kindern und Jugendlichen im deutschen organisierten Sport – Analyse von Ursachen, Präventions- und Interventionsmaßnahmen bei sexualisierter Gewalt“ (Safe Sport) gefördert.

- a) Wenn ja, von wann datieren diese Studien?

Das Forschungsvorhaben wurde im Zeitraum vom 1. Oktober 2014 bis 31. Dezember 2017 durchgeführt.

- b) Wenn nein, warum nicht?

Nicht zutreffend, siehe Antwort zu Frage 4a.

- c) Bei Vorliegen von aktuellen Studien, was sind die Kernaussagen, welche Handlungsempfehlungen wurden ausgesprochen, und wurden alle diese Empfehlungen umgesetzt?

Die Ergebnisse des Forschungsvorhabens sind veröffentlicht. Ausgewählte Ergebnisse stehen auf der Internetseite des Forschungsprojekts zur Verfügung (www.uniklinik-ulm.de/kinder-und-jugendpsychiatriepsychotherapie/forschung-g-und-arbeitsgruppen/abgeschlossene-projekte-ag-gewalt/safe-sport.html). Kernaussagen und Handlungsempfehlungen sind in dem dort verlinkten Ergebnisbericht enthalten (www.uniklinik-ulm.de/fileadmin/default/Kliniken/Kinder-Jugendpsychiatrie/Dokumente/Safe_Sport_Abschlussbericht.pdf). Inwieweit die Empfehlungen in der Praxis umgesetzt werden, ist nicht mehr Gegenstand des Forschungsvorhabens, der Bundesregierung liegen dazu keine Erkenntnisse vor.

5. Wie möchte die Bundesregierung allein und in Zusammenarbeit mit den Bundesländern die Sportorganisationen als verlässliche und sichere Orte für Kinder und Jugendliche stärken?

Der UBSKM hat im Jahr 2012 und im Jahr 2016 Vereinbarungen mit dem DOSB und der dsj geschlossen, mit denen das Engagement für den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt in Breitensportvereinen ausgebaut sowie die Entwicklung und Implementierung von Schutzkonzepten in den Olympiastützpunkten und Eliteschulen des Sports verstärkt wurden. Vereinbarte Instrumente hierfür waren unter anderem gemeinsame Materialien für Vereine und Verbände (<https://www.kein-raum-fuer-missbrauch.de/materialien>) sowie das Monitoring zum Stand der Prävention 2015 bis 2018, das im Auftrag des UBSKM durch das Deutsche Jugendinstitut in insgesamt 15 Handlungsfelder (u. a. Sportvereine) umgesetzt wurde (<https://beauftragter-missbrauch.de/monitoring>).

Der DOSB ist Mitglied im Nationalen Rat gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen zu dessen Gründungssitzung das BMFSFJ und der UBSKM im Dezember 2019 eingeladen hatten. Der Nationale Rat ist zehn Jahre nach Einrichtung des Runden Tisches „Sexueller Kindesmissbrauch“ durch die Bundesregierung der Ort für den langfristig angelegten interdisziplinären Dialog zwischen den staatlichen und nichtstaatlichen Verantwortungsträgern auf den Ebenen von Bund, Ländern und Kommunen zur dauerhaften Bekämpfung von sexueller Gewalt gegen Kinder und Jugendliche und deren Folgen (<https://beauftragter-missbrauch.de/der-beauftragte/nationaler-rat>).

Im Übrigen wird auf die Antwort zu den Fragen 1 bis 3 verwiesen.

6. Welche Zahlen liegen der Bundesregierung über die Häufigkeit der sexuellen Übergriffe auf Kinder in Sportvereinen vor (bitte die Angabe nach Sportart, Bundesland und Geschlecht differenzieren)?

Wie hoch schätzt die Bundesregierung die Dunkelziffer bei der Anzahl an Übergriffen?

Der Bundesregierung liegen keine amtlichen Zahlen über die Häufigkeit von sexuellen Übergriffen auf Kinder in Sportvereinen vor. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 4 verwiesen.

7. Stellt die Bundesregierung finanzielle Mittel für Forschungszwecke und wissenschaftliche Studien über sexuellen Missbrauch im Sport zur Verfügung?
 - a) Wenn ja, wie hoch sind die finanziellen Mittel, und welche konkreten Forschungsprojekte laufen derzeit mit welcher Förderungssumme?
 - b) Wenn nein, warum nicht?

Es wird auf die Antwort zu Frage 4 verwiesen. Das genannte Forschungsprojekt Safe Sport wurde vom BMBF mit rund 740.000 Euro gefördert.

8. Wie hoch ist nach Kenntnis der Bundesregierung der Personal- und Sachmittelbedarf für Kinderschutzbeauftragte in den Sportdachorganisationen (Deutscher Olympischer Sportbund – DOSB, Spitzenverbände, Landessportbünde mit ihren jeweiligen Jugendorganisationen)?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Informationen vor.

9. Welche finanziellen Mittel stellt die Bundesregierung den Sportdachorganisationen (DOSB, Spitzenverbände etc.) sowie nach Kenntnis der Bundesregierung stellen die Bundesländer für Landessportbünde mit ihren jeweiligen Jugendorganisationen für Kinderschutzbeauftragte zur Verfügung?

Es wird auf die Antwort zu den Fragen 1 bis 3 verwiesen. Der Bundesregierung liegen keine Informationen über die Höhe der durch die Länder in diesem Bereich bereitgestellten Mittel vor.

10. Mit welchem Budget zur Prävention sexualisierter Gewalt im Sport unterstützt die Bundesregierung die derzeitige Förderung der Spitzensportstrukturen (DOSB, Spitzenverbände, Olympiastützpunkte u. Ä.) in Deutschland?

Dem BMI wurden durch den Deutschen Bundestag für das Haushaltsjahr 2020 erstmals 50.000 Euro für Maßnahmen der Integrität und Werte, insbesondere für Aufklärungs- und Schulungsmaßnahmen zur Vorbeugung sexualisierter Gewalt und Korruption im Sport zur Verfügung gestellt. Über die Verwendung dieser Mittel wurde noch nicht entschieden. Ergänzend wird auf die Antwort zu den Fragen 1 bis 3 verwiesen.

11. Für die Ausübung welcher Funktionen und Ämter im Sport wird an Bundesstützpunkten von Haupt- und/oder Ehrenamtlichen nach Kenntnis der Bundesregierung in der Regel ein

- a) polizeiliches Führungszeugnis verlangt,
- b) erweitertes Führungszeugnis verlangt?

Wer kontrolliert nach Kenntnis der Bundesregierung das Vorliegen der Führungszeugnisse?

Im Rahmen der Spitzensportförderung des BMI durch die Zuwendungsempfänger abgegebenen „Eigenerklärung zur Prävention und Bekämpfung sexualisierter Gewalt im Sport“ sind die Sportverbände und -organisationen verpflichtet, bis zum 31. Dezember 2020 Regeln zur Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis unter Heranziehung der Kriterien des § 72a SGB VIII für haupt- und ehrenamtliches Personal, das ein besonderes Näheverhältnis zu Sportlerinnen und Sportlern hat, einzuführen.

12. Wirkt die Bundesregierung im Rahmen der Sportministerkonferenzen darauf hin, dass Landessportbünde und Spitzenverbände mit ihren jeweiligen Jugendorganisationen die Nachweispflicht eines erweiterten Führungszeugnisses in der Ausbildungsordnung haben, und wenn nein, warum nicht?

Auf die Antwort zu Frage 11 wird verwiesen. Die Bundesregierung beabsichtigt, sich über die Erfahrungen und Ergebnisse dieses Prozesses mit den Ländern im Rahmen der Sportminister- und Sportreferentenkonferenz austauschen.

13. Welche Unterstützungen gibt es seitens der Bundesregierung allein und in Zusammenarbeit mit den Bundesländern für Kinder und Jugendliche, die Opfer sexueller Gewalt in Sportverbänden geworden sind?

- a) Gibt es Handlungsleitfäden für Sportvereine in allen Bundesländern?

Die Fragen 13 und 13a werden gemeinsam beantwortet.

Die vom BMFSFJ geförderte dsj stellt für ihre Mitgliedsverbände und für Sportvereine Handlungsempfehlungen zur Prävention von und Intervention bei sexualisierter Gewalt zur Verfügung. Auf die Antwort zu den Fragen 1 bis 3 wird ergänzend Bezug genommen.

- b) Welche Angebote und Unterstützungsleistungen gibt es?

Allgemeine Hilfeangebote sind bundesweit für alle zugänglich: Das „Hilfetelefon Sexueller Missbrauch“ 0800-22 55 530 des UBSKM ist die bundesweite, kostenfreie und anonyme Anlaufstelle für Betroffene von sexueller Gewalt, für Angehörige sowie Personen aus dem sozialen Umfeld von Kindern, für Fachkräfte und für alle Interessierten. Es ist eine Anlaufstelle für Menschen, die Entlastung, Beratung und Unterstützung suchen, die sich um ein Kind sorgen, die einen Verdacht oder ein „komisches Gefühl“ haben, die unsicher sind und Fragen zum Thema stellen möchten. Das Hilfeportal sexueller Missbrauch des UBSKM (www.hilfeportal-missbrauch.de) informiert Betroffene, ihre Angehörigen und andere Menschen, die sie unterstützen wollen. Die bundesweite Datenbank zeigt, wo es in der eigenen Region Hilfsangebote gibt.

Der DOSB hat sich mit einer Antragsfrist bis zum 31. August 2016 am Ergänzenden Hilfesystem im institutionellen Bereich (EHS) beteiligt und eine gesamtgesellschaftliche Verantwortung für Missbrauchstaten im Bereich des

Sports übernommen. Das EHS im institutionellen Bereich unterstützt Betroffene, die sexuellen Missbrauch in staatlichen oder nichtstaatlichen Einrichtungen erlitten haben.

- c) Welche Angebote und Unterstützungsleistungen gibt es zur Reintegration in den Sport- bzw. Vereinsbetrieb?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Informationen vor.

- d) Welche Beratungsangebote gibt es für Vereine, um Fälle sexueller Gewalt in den Vereinen aufzuarbeiten?

Die Unabhängige Kommission zur Aufarbeitung von sexueller Kindesmissbrauchs untersucht sämtliche Formen von sexuellem Kindesmissbrauch in Deutschland. Darunter fällt zum Beispiel Missbrauch in Institutionen, in Familien, im sozialen Umfeld, durch Fremdtäter oder im Rahmen von organisierter sexueller Ausbeutung. Sie hat im Dezember 2019 Empfehlungen zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs in Institutionen veröffentlicht (www.aufarbeitungskommission.de/meldung-empfehlungen-aufarbeitung). Einzelne Beratungsangebote zur Aufarbeitung sind der Bundesregierung nicht bekannt.

- e) Welche finanziellen Mittel stehen hierfür jeweils zur Verfügung?

Im Rahmen des EHS können bis zu einer Höchstgrenze von 10.000 Euro bedarfsgerechte Sachleistungen gewährt werden. Im EHS bewilligen und bezahlen die sich beteiligenden Institutionen die subsidiären Unterstützungsleistungen eigenständig. Der Bund bietet mit der Geschäftsstelle des Fonds Sexueller Missbrauch lediglich die Organisationsstruktur für Anträge, die den institutionellen Bereich betreffen.

14. Welche Konzepte bzw. Handlungsansätze gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung beim Umgang mit minderjährigen Tätern in Vereinen?
- a) Gibt es hier ein bundesweit standardisiertes Vorgehen, und wenn ja, wie sieht dies aus?
- b) Wenn nein, warum gibt es diese Standardisierung nicht, und gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung in den Bundesländern standardisierte Vorgehensweisen, und wenn ja, in welchen Bundesländern gibt es welche Vorgehensweisen?

Die Fragen 14 bis 14b werden gemeinsam beantwortet.

Sofern in derartigen Fällen staatliche Ermittlungsbehörden hinzugezogen werden, gelten neben den allgemeinen strafrechtlichen Vorgaben auch die Regelungen des Jugendgerichtsgesetzes (JGG). Die für die Polizeien festgelegten Verhaltensgrundsätze beim Umgang mit minderjährigen Tätern sind insbesondere in der Polizeidienstvorschrift (PDV) 382 „Bearbeitung von Jugendsachen“ geregelt.

- c) Sieht die Bundesregierung Handlungsspielräume zur Sanktionierung minderjähriger Täter neben einer strafrechtlichen Verfolgung, und wenn ja, welche?

(Sport-)Vereine können aufgrund ihrer Vereinsautonomie ihre innere Ordnung im Wesentlichen selbst bestimmen. Neben einer strafrechtlichen Verfolgung durch staatliche Organe können (Sport-)Vereine daher selbst im Rahmen eines unter Umständen etablierten Vereinsstrafrechts Sanktionen gegen ihre Mitglieder androhen und aussprechen. Daher ist es grundsätzlich auch möglich, ver-

einseitige Interventions- und Sanktionsmechanismen für Fälle sexuellen Missbrauchs und sexualisierter Gewalt einzuführen und umzusetzen. Die Etablierung derartiger vereinsstrafrechtlicher Regelungen ist jedoch in die Entscheidungshoheit eines jeden (Sport-)Vereins gestellt.

- d) Gibt es Konzepte, wie Reintegration von Gewaltopfern gelingen kann, wenn der minderjährige Täter weiterhin in dem Verein aktiv ist, und wenn ja, wie sehen diese Konzepte aus?

Der Bundesregierung liegen zu der Fragestellung keine Informationen vor.